



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

7. November 2022  
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/382**

A15

Aktenzeichen:  
513-2022-006138  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:  
Frau Mikat  
Telefon 0211 5867-3367  
Telefax 0211 5867-493367  
eva-maria.mikat@msb.nrw.de

**Schriftlicher Bericht zum Thema: „Aktueller Sachstand web-individualschule Bochum und HEBO-Schule Mönchengladbach“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 9. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Aktueller Sachstand web-individualschule Bochum und HEBO-Schule Mönchengladbach“ für die Sitzung des Ausschusses am 9. November 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Aktueller Sachstand web-individualschule Bochum  
und HEBO-Schule Mönchengladbach“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 9. November 2022**

Auf Grund des Sachzusammenhangs wird in den Ausführungen davon ausgegangen, dass vorliegend die HEBO-Webschule gemeint ist. Die HEBO-(Privat)schule Mönchengladbach, deren Träger ebenfalls die HEBO-Schulträger Steinborn Mönchengladbach GmbH & Co KG ist, ist eine staatlich anerkannte Ergänzungsschule.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. September 2022 wurde zugesichert, die im Gremium benannten Argumente mitzunehmen und Gespräche mit den Akteuren in Bochum, auch mit der Institutsleiterin, zu führen, um zu prüfen, ob gemeinsam eine rechtlich einwandfreie Lösung gefunden werden könne.

Ein Gespräch mit der Institutsleiterin hat am Mittwoch, dem 26. Oktober 2022, im Ministerium für Schule und Bildung stattgefunden. Zusätzlich nahm der Leiter der HEBO-Webschule am Gespräch teil, der zuvor nicht angekündigt war.

In dem Gespräch wurde allen Beteiligten ausführlich Gelegenheit zur Darstellung ihrer Anliegen gegeben. Anhand von Einzelfällen, die von der web-individualschule vorgetragen wurden, wurde nicht nur die Rechtslage, sondern vor allem die Gesamtumstände der Schulsituation der Kinder erörtert. Dabei stand immer das Wohl der Kinder im Vordergrund. Zum besseren Verständnis wurde auch der Vergleich zwischen den „analogen“ Jugendhilfeeinrichtungen und den Web-Schulen gezogen.

Es ist anzuerkennen, dass die sogenannten „Web-Schulen“ oder „online-Schulen“ im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe für eine bestimmte Zielgruppe zeitlich befristete Angebote machen können und für bestimmte Kinder und Jugendliche eine gute Ergänzung zu den „analogen Jugendhilfeeinrichtungen“ sein können.

Alle Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren sich einig, dass das Ziel sein muss, alle Schülerinnen und Schüler möglichst wieder in das Regelschulsystem einzugliedern.

Um eine Eingliederung in das Regelschulsystem zu ermöglichen sind verschiedene Maßnahmen förderlich:

- Die Schülerinnen und Schüler werden nach den Lehrplänen des Landes ihres Wohnortes unterrichtet, um jederzeit eine Rückkehr in das Regelschulsystem ihres Heimatbundeslandes zu ermöglichen. Alle Länder haben sich auf gemeinsame Standards für die Durchführung der Externenprüfungen bzw. Nichtschülerprüfungen im Rahmen eines KMK-Beschlusses vom 16. März 2014, eine Aktualisierung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) von 2001, verständigt.
- Regelmäßige Gespräche mit der Stammschule im Heimatbundesland und mit der für die Schule zuständigen Schulaufsicht, um einen Wiedereinstieg, ggf. übergangsweise auch stundenweise, vorzubereiten oder zu ermöglichen und zu gegebener Zeit eine Zielschule zu benennen, falls eine Rückkehr in die Stammschule nicht möglich ist.

Es kann nicht das Ziel sein, eine beispielsweise erst 12-jährige Schülerin – wie im Fallbeispiel von der web-individualschule dargestellt – dauerhaft und jahrelang in geringem Umfang und in wenigen Fächern zu beschulen. Die Institutsleiterin trug vor, dass der z.T. tägliche Umfang der Unterrichtseinheiten nur 20 bis 30 Minuten beträgt.

Bei der „web-individualschule“ handelt es sich nicht um eine anerkannte Schule, sondern um eine Jugendhilfeeinrichtung. Sie weist auf ihrer Homepage auf Folgendes hin: „Wir übernehmen unsere schulischen Bildungsaufgaben als Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. Daher ergibt sich die Anwendbarkeit der Leistungsentgelte nach §§ 78a ff SGB VIII. Das Jugendamt Bochum als zuständiges Amt hat unsere Leistungsentgelte anerkannt.“

Das Jugendhilferecht äußert sich nicht zu schulrechtlichen Fragen. Diese beiden Rechtskreise sind zu unterscheiden. In beiden Rechtskreisen steht aber stets im Vordergrund die Rückführung des einzelnen Kindes oder des einzelnen Jugendlichen in das Regelsystem Schule.

In dem Gespräch am 26. Oktober 2022 wurde erneut bekräftigt, dass für alle Prüflinge mit einem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen die gesicherte

Möglichkeit besteht, einen vollwertigen und auch rechtskonformen Schulabschluss in einem rechtssicheren und geordneten Verfahren zu erreichen. Die Anmeldung zur Externenprüfung zur Erlangung eines Abschlusses der Sekundarstufe I kann in der für den Wohnort zuständigen Bezirksregierung erfolgen.

Verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, einschließlich derer des Oberverwaltungsgerichts in Münster haben das Vorgehen der Bezirksregierungen und des Schulministeriums in der Vergangenheit als rechtmäßig bestätigt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen, sollten bei solchen Online-Angeboten erwarten können, dass sie auf eine Wiedereingliederung und ggf. auch auf einen Abschluss in ihrem Bundesland vorbereitet werden. Dafür bedarf es eines engen und stetigen Austausches zwischen der Web-Schule und den zuständigen Institutionen der anderen Bundesländer, vor allem den Jugendhilfeeinrichtungen und zuständigen Schulaufsichtsbehörden.